



HESSISCHER LANDTAG

07. 07. 2009

Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE

zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes
über öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)

Drucksache **18/861**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Nr. 4 wird folgender Absatz angefügt:
Abs. 5 wird gestrichen.
2. Art. 1 Nr. 5 wird gestrichen.
3. Art. 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
§ 15 Abs. 4 S. 1 erhält folgende Fassung:
"In oder aus Wohnungen sowie Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen dürfen die Polizeibehörden ohne Kenntnis der betroffenen Personen keine Daten erheben."
Neuer Abs. 7 wird gestrichen.
4. Art. 1 Nr. 8 wird gestrichen.
5. Art. 1 Nr. 12 wird wie folgt geändert:
§ 26 wird gestrichen.
6. Es wird in Art. 1 eine Nr. 13 a eingefügt:
In § 32 Abs. 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
"Die Ingewahrsamnahme von Personen zur Verhinderung ihrer Teilnahme an einer politischen Demonstration ist unzulässig."

Begründung:

Zu 1:

Mit dieser Änderung wird die Streichung des § 14 Abs. 5 HSOG gefordert. Diese Vorschrift, auf die im Land Hessen die automatisierte, verdachtsunabhängige und massenhafte Kfz-Kennzeichenerfassung gestützt wurde, ist verfassungswidrig, weil sie gegen Art. 2 Abs. 1 (allgemeines Persönlichkeitsrecht) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (Garantie der Menschenwürde) verstößt. So hat es das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 11. März 2008 entschieden. Gleichwohl soll sie nach dem Entwurf unverändert bestehen bleiben. Das ist - auch wenn ein Teil des Regelungsgehalts in den neuen § 14a übernommen werden soll - eine bewusste Insubordination gegenüber der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Dies sollte korrigiert werden.

Zu 2:

Mit dieser Änderung soll die Einführung des § 14a in das HSOG verhindert werden. Die neue Vorschrift schließt an die verfassungswidrige Bestimmung des § 14 Abs. 5 HSOG an und sieht erneut den verdachtsunabhängigen Einsatz automatischer Kennzeichenüberwachung vor. Zwar sind die Voraussetzungen der Überwachung neu gefasst, doch sind die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht ausgeräumt, zumal nunmehr die Überwachung ausdrücklich verdeckt erfolgen soll und nicht nur die Kfz-Kennzeichen, sondern auch noch die Bilder der Insassen der Fahrzeuge erfasst werden dürfen.

Zu 3:

Der Änderungsantrag lehnt den Lauschangriff ab, mit dem zwangsläufig in den absolut geschützten Kernbereich der Intimsphäre und der privaten Lebensgestaltung eingegriffen wird. Dies wird nicht dadurch besser, dass nunmehr in § 15 Abs. 7 auch noch eine gesetzliche Einbruchsermächtigung zum Zwecke der Wanzenanbringung in den Wohnungen eingeführt wird.

Zu 4:

Es wird die Streichung der Vorschrift des neuen § 15b beantragt. Mit dieser Vorschrift soll die Online-Überwachung eingeführt werden und damit der Einstieg zu einem der größten Eingriffe in die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger. Dies soll bis hin zu gezielten Störungen des infiltrierten Systems möglich sein. Von dieser Überwachung kann dann eine Vielzahl sensibler persönlicher Daten betroffen sein.

Zu 5:

Hier wird die Streichung der Rasterfahndung beantragt. Mit dieser Fahndungsmethode kann faktisch jeder Mensch allein durch seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe zu einem verdächtigen potenziellen Schwerverbrecher gemacht werden.

Im Übrigen wurde nach Angaben der Landesregierung aus der letzten Legislaturperiode der Lauschangriff nach § 15 Abs. 4 noch nie durchgeführt, die Rasterfahndung nach § 26 nur einmal vor etwa acht Jahren. Ein polizeiliches Bedürfnis an diesen Vorschriften ist deshalb nicht ersichtlich. Solche auf Vorrat angelegten Überwachungsgesetze haben aber gleichwohl eine tendenziell demokratiefeindliche Wirkung, weil sie bei den Bürgerinnen und Bürgern ein Gefühl der Überwachung und Erfassung hervorrufen. Dieses Gefühl beeinträchtigt nicht nur die Privatsphäre, sondern erzeugt auch einen Konformitätsdruck. Dem ist in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat entgegenzutreten, zumal ein Missbrauch solcher Eingriffsbefugnisse niemals ausgeschlossen werden kann. Der Schutz der Menschenwürde muss einen absoluten und abwägungsfesten Vorrang haben.

Zu 6:

Die Einfügung dient der Klarstellung, um einen Missbrauch der Rechtsnorm auszuschließen. Die Polizei darf nicht unliebsame Demonstranten von einer politischen Demonstration fernhalten.

Wiesbaden, 7. Juli 2009

Die Fraktionsvorsitzende:
Wissler